

Was ist Auftragsverarbeitung und was nicht?

Auftragsverarbeitung oder nicht – diese Frage stellt sich häufig, wenn Dienstleister, Schwesterunternehmen oder Lieferanten (auch) personenbezogene Daten verarbeiten. Die Abgrenzung ist dabei nicht immer einfach. Das BayLDA hilft hier mit seiner aktualisierten „Abgrenzungshilfe“.

Die Frage, ob jemand als Auftragsverarbeiter oder als Verantwortlicher einzustufen ist, stellt sich häufig in der Praxis, wenn mehrere Akteure an einer Datenverarbeitung beteiligt sind. Diese Frage stellte sich auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) und entwickelte aufgrund dessen eine „[Abgrenzungshilfe](#)“, die in der Praxis überaus hilfreich ist.

Hierbei handelt es sich um die Überarbeitung einer früheren Abgrenzungshilfe des BayLDA zur Auftragsverarbeitung. In der ersten Version wurden – zur Vereinfachung bzw. zum besseren Verständnis – beispielhaft Dienstleistungen genannt, die typischerweise Auftragsverarbeitungen darstellen. Schnell wurde klar, dass so eine pauschalisierte Betrachtung nicht immer zielführend ist, da zwei Dienstleistungen mit derselben Bezeichnung durchaus unterschiedliche Verarbeitungstätigkeiten umfassen können.

Auftragsverarbeitung bedeutet nach der DSGVO, dass jemand – der Auftragsverarbeiter – personenbezogene Daten im Auftrag eines anderen, nämlich des datenschutzrechtlich Verantwortlichen, verarbeitet. Verantwortlich ist derjenige, der über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet. Eine korrekte Einordnung ist notwendig, um den mit der jeweiligen Rolle einhergehenden Pflichten nachkommen zu können und vor allem die Privilegierung der Auftragsverarbeitung in Anspruch nehmen zu können: Wer weisungsabhängig unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet, braucht keine eigene Rechtsgrundlage, sondern partizipiert an der Erlaubnis des Verantwortlichen.

Zur Abgrenzung verweist das BayLDA auf die [Leitlinien 7/2020](#) des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“. Im Einklang mit diesen Leitlinien stellt das BayLDA zunächst klar, dass nicht jeder Dienstleister, der im Zuge seiner Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, auch gleichzeitig Auftragsverarbeiter ist. Dennoch ist die Art der Dienstleistung ein wichtiges Indiz zur Bestimmung der datenschutzrechtlichen Rolle. Jedenfalls dann, wenn die Dienstleistung ihrem Inhalt nach speziell auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt oder eine solche Verarbeitung ein Schlüsselement der Dienstleistung darstellt, liegt eine Auftragsverarbeitung vor – sofern dabei der Dienstleister nicht selbst über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet.

Beispiele für Auftragsverarbeitungen aus den EDSA-Leitlinien sind das Hosting / die Speicherung von personenbezogenen Daten nach Weisung und Cloud-Dienstleistungen (z.B. Messaging, Videokonferenzen, Kalenderverwaltung).

Auch wenn die Haupttätigkeit des Dienstleisters nicht in der Verarbeitung personenbezogener Daten liegt, kann dieser Auftragsverarbeiter sein. Das ist der Fall, wenn seine Leistungen einen „systematischen, umfangreichen Zugang zu personenbezogenen Daten unvermeidlich mit sich bringen“. Beispielhaft hierfür ist der Fall, dass ein IT-Dienstleister allgemein zum Support von IT-Systemen beauftragt ist, dabei aber ein *systematischer* Zugang zu personenbezogenen Daten faktisch möglich ist. Eine rein zufällige Möglichkeit des Datenzugriffs reicht jedoch noch nicht für eine Auftragsverarbeitung aus.

Darüber hinaus betont das BayLDA, dass je nach Einzelfall eine Auftragsverarbeitung auch dann in Betracht kommt, wenn der vorrangige Gegenstand einer Dienstleistung nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber, der Empfänger der Dienstleistung, die Entscheidung über Zwecke und Mittel der Verarbeitung trifft. Auch nur dieser ist dann Verantwortlicher der Datenverarbeitung. Das Konzept der sog. Funktionsübertragung, wonach in solchen Fällen der Dienstleister verantwortlich und eine Auftragsverarbeitung ausgeschlossen war, gibt es seit Einführung der DSGVO nicht mehr.

Ein Beispiel für solche Fälle ist die Kundenbetreuung im Call-Center: Hier benötigt der Dienstleister gezwungenermaßen Zugang zu den Kundendaten des Auftraggebers. Der Dienstleister ist Auftragsverarbeiter, obwohl die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand seiner Dienstleistung ist.

Wer am Ende die Entscheidung über die Verarbeitungszwecke und -mittel trifft und wer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, bleibt stets eine einzelfallabhängige Prüfung. Die reine Beurteilung anhand des Schwerpunktes der Dienstleistung reicht jedenfalls nicht für die Bewertung der Verantwortlichkeit aus. Die EDSA-Leitlinien liefern weitere spannende Beispiele, die bei der Abgrenzung hilfreich sein können.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49 221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49 221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.
+49 221 65065-337
dennis.pethke@loschelder.de



Rebecca Moßner
+49 221 65065-465
rebecca.mossner@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de